

Satzung des Vereins für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den **Namen** „Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.“.
- (2) Er hat seinen **Sitz** in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München **eingetragen**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
Der Zweck des Vereins ist die Ergänzung von Jugendpflege und Jugendhilfe in München.
- (2) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - (a) die bedarfsorientierte Errichtung und Unterhaltung ambulanter, teilstationärer und stationärer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Zielgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie deren jeweilige Bezugspersonen.
 - (b) die Unterstützung von Familien mit getrennt lebenden Eltern
 - (c) die Aus- und Fortbildung zu Themen der Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf **Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Versand der Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann beim Vorstand schriftlich innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen).
- (5) Der **Austritt** eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse nach Fälligkeit mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Schwere Verstöße sind insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied schriftlich an

den Vorstand richten. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen, dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme** gegeben werden.

- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (8) Für die Fristberechnung gelten die §§ 188 ff BGB.
- (9) Anteilige Beiträge sind nicht zu erstatten.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern** (natürliche Personen).
 - (a) Mitarbeiter/innen und deren Partner/innen sowie Pflegestellten und deren Partner/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - (b) Vorstände können während ihrer Amtszeit nicht Mitarbeiter oder Pflegestelle werden.
- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:** Alle drei Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - (b) Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - (c) Die Erstellung eines Geschäfts- und Haushaltsberichtes.
 - (d) Die Buchführung, Rechnungslegung sowie ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - (e) Die Aufnahme und Streichung, sowie der Ausschluss von Mitgliedern.
 - (f) Die Errichtung einer Geschäftsführung.
 - (g) Die Prüfung und Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - (h) Die Entscheidung über die Errichtung von Projekten und Gründung von Einrichtungen.

- (i) Die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten, soweit dies nicht auf die Geschäftsführung delegiert ist.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 8 (4) der Satzung gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Auslagen gemäß § 670 BGB sowie ein Sitzungsentgelt bis zu einer Gesamthöhe des in § 3 Nr. 26 a EStG geregelten Betrags in Anspruch nehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich **einzuberufen**.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch** den Vorstand oder einer von ihm beauftragten, mitarbeitenden Person des Vereins unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens 28 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - (b) Beteiligung an Gesellschaften

- (c) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- (d) Satzungsänderungen (siehe § 9)
- (e) Auflösung des Vereins (siehe §11)
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt sofern mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend oder zugeschaltet sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie kann jedoch im begründeten Einzelfall davon abweichen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu **unterzeichnen**.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder abstimmen.
- (2) **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Deutsche Jugendinstitut München und an Careleaver Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.**

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Satzung beschlossen am 19.12.94
Erste Satzungsänderung am 07.03.95
Zweite Satzungsänderung am 05.04.95
Dritte Satzungsänderung am 16.10.96

Vierte Satzungsänderung am 24.10.07
Fünfte Satzungsänderung am 19.06.2018
Sechste Satzungsänderung am 01.12.2018
Siebte Satzungsänderung am 19.11.2020
Datum der Neufassung 30.11.2022

Verein für Jugendpflege und Jugendhilfe e.V.
Engelhardstr. 6 · 81369 München
Tel.: 089 / 890 65 95-0 · Fax: 089 / 890 65 95-90
info@fluchtpunkt.de · www.fluchtpunkt.de

Gemeinnützige Anerkennung
Registergericht München VR 15134
Mitglied im Der Paritätische